



Turnerjugend im Turngau Pforzheim-Enz e. V.

Jugendordnung

Beschlossen auf dem Gaujugendturntag am 06.02.1999 in Pforzheim
Geändert bei der Vollversammlung der Turnerjugend am 16.02.2008 in Würm

§ 1 - Name und Mitgliedschaft

Die Turnerjugend im Turngau Pforzheim-Enz e.V. (im Folgenden als Turnerjugend bezeichnet) ist die Jugendorganisation des Turngaus Pforzheim-Enz e.V. (im Folgenden als Turngau bezeichnet)

Ihre Mitglieder sind:

- alle Kinder und Jugendlichen bis einschließlich 18 Jahre der Mitgliedsvereine des Turngaus
- die für den Jugendbereich durch die Mitgliedsvereine gewählten oder bestätigten Vertreterinnen und Vertreter
- die durch die Turnerjugend beauftragten Vertreterinnen und Vertreter

§ 2 - Grundsätze

Die Turnerjugend trägt durch Programme und Maßnahmen dazu bei, dass sich die Kinder und Jugendlichen zu gesunden und lebensfrohen Menschen entwickeln. Sie fördert die selbständig entscheidende Persönlichkeit, die sich ihrer Verantwortung gegenüber den Mitmenschen, der Gesellschaft sowie der Umwelt bewusst ist und danach handelt.

Die Turnerjugend fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Sie übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz. Sie wendet sich gegen jede Art des Extremismus. Sie verurteilt jede Form der Gewalt. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen ein.

Grundlage dafür ist das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen.

§ 3 - Aufgaben

Die sportliche und überfachliche Jugendarbeit in der Turnerjugend richtet ihren Schwerpunkt auf ganzheitliche und pädagogisch orientierte Angebote von Spiel, Sport und Bewegung. Sie betont das Gemeinschaftsleben und erfüllt damit gesellschaftliche, gesundheitspolitische und jugendpflegerische Aufgaben.

Die Förderung persönlicher, aber auch absoluter Leistung gehört zu den selbstverständlichen Aufgaben der Jugendarbeit.

Die Turnerjugend schafft die Voraussetzungen für eine jugendgemäß gestaltete Freizeit. Dabei legt sie besonderen Wert auf die Bildung von Turnerjugendgruppen.

Zur Turnerjugendarbeit gehört es, sowohl die Kultur des eigenen Volkes, als auch ein multikulturelles Verständnis seiner Mitglieder zu fördern. Durch internationale Begegnungen trägt sie zum gegenseitigen Verstehen und Achten aller Völker bei.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Turnerjugend arbeiten zur Verwirklichung der sportlichen und überfachlichen Kinder- und Jugendarbeit mit Erziehungsträgern und Jugendverbänden innerhalb und außerhalb des Sports sowie mit den Gaufachwarten zusammen.

Innerhalb des Turngaus ist die Turnerjugend insbesondere für alle Wettkampfformen im Kinder- und Jugendbereich sowie die überfachliche Kinder- und Jugendarbeit verantwortlich.

§ 4 - Eigenverantwortung

Die Turnerjugend wirtschaftet selbständig mit den ihr zufließenden Mitteln. Sie ist Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen und zweckgebundenen Spenden. Sie erstellt einen jährlichen Haushaltsplan.

Die Turnerjugend ist gegenüber dem/der Turngauvorsitzenden und dem/der stellvertretenden Turngauvorsitzenden Finanzen rechenschaftspflichtig.

Die Ordnung der Turnerjugend ist im Grundsatz für den Turngau sowie dessen Organe im Rahmen der Turngausatzung verbindlich.

Der Turngauvorstand erhält jeweils eine Kopie der Protokolle der Vollversammlung der Turnerjugend, der Jugendvorstands- sowie Jugendausschuss-Sitzungen.

§ 5 - Organe

Organe der Turnerjugend im Turngau sind

- die Vollversammlung der Turnerjugend
- der Jugendvorstand
- der Jugendausschuss

§ 6 - Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Turnerjugend im Turngau. Sie tritt jährlich einmal zusammen.

Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Delegierten. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es gilt die einfache Mehrheit, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

Stimmberechtigt in der Vollversammlung sind:

- die Delegierten der Jugend der Mitgliedsvereine des Turngaus
- die Mitglieder der Jugendausschusses

Jeder Mitgliedsverein kann für die ersten einhundert Kinder und Jugendlichen Mitglieder drei Delegierte entsenden. Für je weitere angefangene einhundert Mitglieder erhöht sich die Zahl der Delegierten um einen Vertreter. Das Mindestalter der Delegierten beträgt 12 Jahre.

Entscheidend für die Zahl der Delegierten der einzelnen Vereine ist die Zahl der in der letztjährigen Mitgliederbestandserhebung des Badischen Sportbundes Nord gemeldeten Kinder und Jugendlichen bis zum einschließlich 18. Lebensjahr.

Aufgaben der Vollversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit
- Entgegennahme des Berichts des Jugendvorstandes
- Entgegennahme des Berichts des Jugendvorstandsmitglieds Finanzen
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahl der Jugendvorstandsmitglieder sowie der Delegierten zu Jugendversammlungen auf allen Ebenen, zu denen die Turnerjugend Delegationsrecht hat
- Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Bestätigung der Jugendfachwarte
- Änderungen der Jugendordnung zu beschließen
- über Anträge abzustimmen

Die Vollversammlung ist vom Jugendvorstand mindestens 4 Wochen vor dem Termin durch schriftliche Einladung unter Angabe von Tagungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuberufen.

Die Vollversammlung findet vor dem ordentlichen Gaurntag des Turngaus statt. Über den Verlauf der Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen.

Eine außerordentliche Vollversammlung kann der Vorstand der Turnerjugend einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn Jugendvertreter von mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine des Turngaus oder der Jugendausschuss mit absoluter Mehrheit dies schriftlich beantragt. Eine außerordentliche Vollversammlung muss spätestens 3 Monate nach der Antragstellung wie eine ordentliche Vollversammlung einberufen werden.

§ 7 - Jugendvorstand

Den Jugendvorstand im Turngau bilden:

- a) ein/e Jugendleiter/in
- b) ein Jugendvorstandsmitglied Finanzen
- c) ein Jugendvorstandsmitglied Überfachliche Jugendarbeit
- d) ein Jugendvorstandsmitglied Wettkampfsport
- e) ein Jugendvorstandsmitglied Kinder- und Jugendturnen
- f) ein Jugendvorstandsmitglied Öffentlichkeitsarbeit
- g) ein kooptiertes Jugendvorstandsmitglied
- h) der/die Geschäftsstellenleiter/in des Turngaus mit beratender Stimme

Die Mitglieder gemäß a)-f) werden durch die Vollversammlung der Turnerjugend auf zwei Jahre gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Jugendvorstandes beauftragt dieser eine andere Person mit der Wahrnehmung der Geschäfte oder setzt kommissarisch eine/n Amtsnachfolger/in ein. Das kooptierte Mitglied g) wird durch den Jugendvorstand eingesetzt.

Die Vollversammlung der Turnerjugend wählt die Jugendvorstandsmitglieder

alle geraden Jahre

- a) Jugendleiter/in
- d) Jugendvorstandsmitglied Wettkampfsport
- f) Jugendvorstandsmitglied Öffentlichkeitsarbeit

alle ungeraden Jahre

- b) Jugendvorstandsmitglied Finanzen
- c) Jugendvorstandsmitglied Überfachliche Jugendarbeit
- e) Jugendvorstandsmitglied Kinder- und Jugendturnen

Es wird offen gewählt, sofern die Vollversammlung nichts anderes beschließt. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

Der Jugendvorstand im Turngau erledigt nach den Richtlinien der Vollversammlung alle anfallenden Arbeiten sowie die laufenden Geschäfte.

Der/die Jugendleiter/in vertritt die Turnerjugend im Vorstand des Turngaus. Mit Stimmrecht. Vertretungsweise kann ein anderes Jugendvorstandsmitglied oder Mitglied des Jugendausschusses, das durch den/die Jugendleiter/in bzw. den Jugendvorstand benannt wird, an diesen Sitzungen teilnehmen.

§ 8 - Jugendausschuss

Den Jugendausschuss der Turnerjugend im Turngau bilden:

- a) der Jugendvorstand
- b) alle Jugendfachwarte/innen
- c) die Beauftragten der Turnerjugend
- d) die Teammitglieder mit beratender Stimme

Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Hauptaufgaben des Jugendausschusses sind die Erstellung des Geschäftsverteilungsplanes sowie des Haushaltsplanes.

Die Struktur des Jugendausschusses wird durch den Jugendvorstand nach Bedarf definiert. Erweiterungen sind jederzeit möglich, Reduzierungen nur zum Ende einer Amtsperiode mit Zustimmung der Vollversammlung.

Jugendfachwarte/innen werden von den Übungsleitern der Vereine der jeweiligen Fachgebiete auf zwei Jahre gewählt.

Beauftragte der Turnerjugend werden durch die Mitglieder des Jugendvorstands eingesetzt. Der Jugendausschuss hat Vorschlagsrecht.

§ 9 - Teams und Projektgruppen

Teams bestehen aus einem/r Teamleiter/in und weiteren Teammitgliedern, welche die ihnen nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben erfüllen.

Die Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen erfolgt in Projektgruppen. Ein/e Projektgruppenleiter/in wird beim ersten Treffen der Projektgruppe festgelegt. Teilnehmer der Projektgruppen sind jeweils mindestens ein/e Vertreter/in eines betreffenden Teams sowie alle Jugendfachwarte und Beauftragten der Jugend, deren Fachgebiete Teil der Veranstaltung sind. Zusätzlich gehört mindestens ein/e Vertreter/in des ausrichtenden Vereins der Projektgruppe an. Der/die Projektgruppenleiter/in kann weitere Teilnehmer bestimmen. Jedes Jugendvorstandsmitglied hat das Recht, an Sitzungen der Projektgruppen teilzunehmen.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 10 – Änderung der Jugendordnung

Nur eine Vollversammlung der Turnerjugend im Turngau kann diese Ordnung ändern. Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.